

Sehr geehrter Herr Landrat Danner,
Sehr geehrter Herr Basel,

Konstanz, den 17.10.2020

Eigens 19/10/20

unsere Fraktion bittet den Punkt:

Anlage 1 zur Vorlage 2020/222

Notwendigkeit eines sogenannten "schlüssigen Konzeptes" zur Ermittlung der angemessenen Werte der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (§22) und SGB XII (§35) auf die Tagesordnung des Sozialausschusses am 16.11.2020 zu setzen.

Begründung:

Mit der Entscheidung des LSG aus dem Jahr 2014 müssen nach §22 SGB II zur Berechnung der angemessenen Mietkosten -wenn vorhanden- die örtlichen qualifizierten Mietpreisspiegel als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Für die Kommunen und Gemeinden, die keinen qualifizierten Mietpreisspiegel haben, ist die Berechnung der Angemessenheit der Mietkosten über das sogenannte „ schlüssige Konzept“ zu erstellen. Im Landkreis Konstanz gibt es bislang kein sog. „schlüssiges Konzept“.

Antrag:

1. Die Verwaltung möge ein Gutachten über die bisherige Praxis bei der Berechnung der angemessenen Werte der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (§22) und SGB XII (§35) erstellen. Das Gutachten soll Klarheit schaffen, ob wir im Landkreis Konstanz ein transparentes, sachgerechtes und realitätsgerechtes Verfahren anwenden, oder ob im Sinne der LeistungsbezieherInnen ein sog. „schlüssiges Konzept“ erstellt werden muss.
2. Die Verwaltung führt einen Klimabonus ein. Dieser Bonus soll die auf eine Miete umlegbaren Kosten einer energetischen Sanierung ausgleichen. Damit soll verhindert werden, daß LeistungsbezieherInnen dazu gezwungen werden die u.U. anfallenden Mehrkosten aus dem Regelsatz zu begleichen.
3. Die Kosten für das Gutachten sind im nächsten Haushalt einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen

Z. Özdemir
Zekine Özdemir

Normen Küttner
Normen Küttner